Begründung zur vereinfachten 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "West" der Gemeinde Pohle

Die in der bisherigen Planfassung festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche hat sich zur optimalen baulichen und gärtnerischen Nutzung der an der Gartenstraße und Schulstraße gelegenen Grundstücke als nachteilig erwiesen.

Damit die beabsichtigte Einzel- und Doppelhausbebauung durch die überbaubare Grundstücksfläche in ihrer bisherigen Festsetzung keine unnötige Behinderung erfährt und mit einem gleichmäßigen Abstand von 5,00 m zu der Gartenstraße errichtet werden kann und eine eventuelle Erweiterung der ehemaligen Schule möglich ist, ist - ohne Berührung der Grundzüge der Planung - lediglich eine im öffentlichen Interesse liegende, für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke unerheblich bedeutsame Verlagerung der überbaubaren Grundstücksflächen nötig.

Der Rat der Gemeinde Pohle hat aus diesem Grunde beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 "West" für den Bereich westlich der Gartenstraße und nördlich der Schulstraße gemäß § 13 BBauG einer Änderung zu unterziehen.

Durch die Änderung werden der Gemeinde bei der Ausführung der vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen keine Mehrkosten entstehen.

Pohle, den 19. Februar 1977

Samigeneittle touchverg

Equaint

Weinz Techn. Augestellter

Der Gemeindedirektor

Diese Begründung hat den gem. § 13 BBauG zu Beteiligenden vorgelegen.

Pohle, den 28. Februar 1977

Der Gemeindedirektor

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN HANNOVER

Postanschrift:

Regierungspräsident in Hannover · Postfach 2 03 · 3000 Hannover 1

Gemeinde Pohle 3251 Pohle <u>durch</u> den Landkreis Schaumburg

3060 Stadthagen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

214.2-432/76

(05 11)

8082- 294 oder 80 82-1

Hannover

23.12.1977

Bauleitplanung der Gemeinde Pohle; Bebauungsplan Mr. 1 "West" - 4. Inderung

Bericht der Samtgemeinde Pohle vom 06.09.1977 - 4.2-6126/07 BPL 1 -

SAMTGEMEINDE RODENDERG

Elng. - 6. 1001, 1978

AND HEIGH

Die mir mit o.a. Bezugsbericht vorgelegte 4. Inderung (gem. 9 15 BBaug) kann aus folgenden Gründen keine Rechtsverbindlichkeit erlangen:

- 1) Die in der 2. Inderung an der Westseite der Gartenstraße festgesetzte öffentliche Farkfläche soll entfallen und den Wohnbaugrundstücken zugeschlagen werden. Die Enderung der Art der Mutzung berührt jedoch die Grundzüge der Planung. Zudem ist eine Beeinträchtigung der Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 BEauG n.F.) nicht auszuschließen. Eine klärende Erläuterung zu dieser Frage fehlt in der Begründung.
- 2) Ein Verfahren gem. 5 13 BBauG ist in diesem Falle auch deshalb nicht durchführbar, weil der Kreis der Betroffenen - es handelt sich um eine öffentliche Verkehrsfläche - nicht eindeutig bestimmbar ist.

Ferner weise ich auf folgende Unstimmigkeit hin:

Für die Westliche Baufläche fehlen die Festsetzungen der Art und des Maßes der baulichen Mutzung sowie der Bauweise. Somit fehlen dieser Fläche die Merkmale eines qualifizierten Bebauungsplanes gem. § 30 BBauG.

Abschließend empfehle ich, die Festsetzung der Sichtdreiecke, wie sie in der 2. Anderung getroffen worden ist, zu übernehmen.

Im Auftrage

Stadthagen, den 3. 1. 19 78

Resuche hitte mödlichet vereinharen

Landkreis Schaumburg

9 22 845 922845 nihan d 3000 Hannover 1

Überweisung an Regierungshauptkens Konto-Nr. 250 01561 Landeszentr Konto-Nr. 35 988 Nordd. Lande Konto-Nr. 3 00-305 PSchA Hai

Beglaubigt

estellte

STADTHAGEN, DEN

BAUAUFSICHTLICH UNBEDENKLICH

LANDKBETS SCHAUMBURG DER OBERKREISDIREKTOR

IM AUFTRAGE

Mette

Az.: 61 622-21/34

Gesehen und weitergesandt

Der Oberkreisdirektor m Auftrage

Dienstgebäude Marienstraße 34-36

Sprechzeiten Mo.-Fr. 9-12 Uhr Di. und Do. auch 14-15.30 Uhr Am Waterlooplatz 11